

# **Gemeinde Gänsbrunnen**

## **Schulzahnpflege- Reglement**

## Inhaltsverzeichnis

		<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>		
Art. 1	Zweck und Umfang	3
Art. 2	Geltungsbereich	
<b>B. Zuständigkeiten</b>		
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Verantwortlichkeiten	3
Art. 5	Schulzahnarzt/-ärzte	4
<b>C. Durchführung und Kontrolle</b>		
Art. 6	Prophylaxe	4
Art. 7	Zahnkontrolle	4
Art. 8	Zahnbehandlung	4
Art. 9	Wahl des behandelnden Zahnarztes	4
Art. 10	Kontrollkarte	5
Art. 11	Ausschluss von der Zahnpflege	5
<b>D. Kostenverrechnung und Beiträge</b>		
Art. 12	Gemeindebeitrag	5
Art. 13	Abrechnung Behandlungskosten Schulzahnarzt/-ärzte	5
Art. 14	Regulationen	6
Art. 15	Abrechnung Behandlungskosten Spezialisten	6
<b>E. Schlussbestimmungen</b>		
Art. 16	Beschwerden	6
Art. 17	Inkraftsetzung	6
<b>F. Anhang</b>		
	Regulativ Gemeindebeitrag an die Schulzahnpflege	

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck und Umfang**

Die Schulzahnpflege bezweckt die Erziehung der Kinder zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege.

Die Schulzahnpflege umfasst die Früherkennung und Behandlung von Zahnschäden durch:

- ?? Vorbeugende Massnahmen (Prophylaxe)
- ?? Diagnostik
- ?? Konservierende- und chirurgische Behandlungen
- ?? Regulationen

Von der Schulzahnpflege ausgeschlossen sind:

- ?? Prothesen, Stiftzähne, Gold- und Porzellankronen
- ?? Unfallbedingte Zahnbehandlungen

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend (bis 9. Schuljahr).

## **B. Zuständigkeit**

### **Art. 3 Organisation**

Organisation und Leitung der Schulzahnpflege unterstehen der Schulkommission Welschenrohr. Sie überwacht die Einhaltung des Schulzahnpflege- Reglements.

### **Art. 4 Verantwortlichkeiten**

Die Eltern sind für die tägliche und richtige Zahnpflege ihrer Kinder verantwortlich. Die Förderung der Zahnpflege und die Aufklärung ist Aufgabe des Schulzahnarztes bzw. der Schulzahnärzte, der Prophylaxe-Helferinnen und der Lehrer in Zusammenarbeit mit den Eltern.

**Art. 5 Schulzahnarzt/-ärzte**

Der Gemeinderat wählt einen oder mehrere Schulzahnärzte.  
Diese können bei Bedarf Spezialisten beiziehen.  
Der Gemeinderat schliesst mit dem Schulzahnarzt bzw. mit den Schulzahnärzten die nötigen Verträge ab, wobei darauf geachtet wird dass Gänsbrunnen die selben Schulzahnärzte wählt wie Welschenrohr.

**C. Durchführung und Kontrolle**

**Art. 6 Prophylaxe**

Zu den prophylaktischen Massnahmen, die durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte angeordnet werden, wird die regelmässige Prophylaxe in den einzelnen Klassen durch von der Schulkommission Welschenrohr gewählte qualifizierte Prophylaxe-Helferinnen sicher gestellt. Die Kosten für die Prophylaxe gehen zu Lasten der Gemeinde.

**Art. 7 Zahnkontrolle**

Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder haben sich mindestens einmal jährlich der Kontrolle durch den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärzte oder einem Privatzahnarzt zu unterziehen.  
Die Eltern vereinbaren telefonisch mit dem Zahnarzt oder Schulzahnarzt einen Termin für die Erstkontrolle. Diese muss jeweils bis Ende Mai durchgeführt werden und auf der Kontrollkarte vom Schulzahnarzt oder Privatzahnarzt bestätigt werden.

**Art. 8 Zahnbehandlungen**

Die weitem Termine für die Zahnbehandlungen vereinbaren die Eltern nach der Erstkontrolle mit dem Schulzahnarzt/-ärztin oder dem von ihnen gewählten Zahnarzt.

**Art. 9 Wahl des behandelnden Zahnarztes**

Die Eltern können selber entscheiden, bei welchem der zwei Schulzahnärzte sie ihr Kind anmelden wollen.  
Ausnahme: Die Kinder des Binzberges besuchen den Schulzahnarzt ihrer Schule.



#### **Art. 14            Regulationen**

Für die Behandlung von Regulationen, die durch einen Spezialisten durchgeführt werden sollen, entrichtet die Gemeinde nur dann die reglementarischen Beiträge, wenn eine Überweisung durch den Schulzahnarzt/-ärzte beantragt wird. Die notwendigen Abklärungen sind innerhalb von 12 Monaten nach den schulzahnärztlichen Untersuchungen vorzunehmen. Nach diesem Zeitraum erlischt die Beitragspflicht der Gemeinde.

#### **Art. 15            Abrechnung Gemeindebeitrag – Eltern**

Wer eine Zahnpflegeversicherung abgeschlossen hat, macht die Rechnung dort geltend. (Wie bei den Arztrechnungen) Diese Versicherung ist vor allem auch bei Zahnkorrekturen von grossem Vorteil.

Nachdem sie die Originalrechnung von der Krankenkasse zurückerhalten haben, können sie diese Rechnung auf der Verwaltung abgeben und erhalten einen entsprechenden Kostenanteil erstattet.

Ohne Zahnpflegeversicherung können sie die Rechnung direkt auf der Verwaltung abgeben. In diesem Fall wird vom Beitrag der Gemeinde pro Kind und Jahr eine Selbstbehalt von sFr. 150.- in Abzug gebracht. Dieser entspricht ungefähr der Prämie der Zahnpflegeversicherung!

Es werden nur auf bezahlte Rechnungen Rückerstattungen gemacht. Bitte Zahlungsbeleg mitnehmen!

### **D.                Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16            Beschwerden**

Beschwerden gegen Entscheide der Schulkommission Welschenrohr sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Gegen dessen Entscheide kann innerhalb gleicher Frist beim Sanitätsdepartement des Kanton Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen und Gesetz über die Schulzahnpflege und die entsprechenden Vollziehungsverordnungen.

#### **Art. 17            Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeinderat und Genehmigung durch das Sanitätsdepartement in Kraft.

## **E. Anhang**

Regulativ „Gemeindebeitrag an die Schulzahnpflege“

**Genehmigt:**

**Gemeinderat: am 20.10.03**

**Gemeindeversammlung: am .12.03**

Der Gemeindepräsident:  
sig. Ernst Lanz

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. R. Heiniger